

## Schutzkonzept für die Schulanlage (ab 19.04.2021)

=> Maskenpflicht in allen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren

### BENÜTZUNGSREGELN TRAINING UND PROBEN

Halten Sie sich bei der Trainingsgestaltung an das **Schutzkonzept Ihres Verbandes**.

Halten Sie sich bei der Benützung der Schulanlage an die **Vorgaben des BAG**:

1. **Symptomfrei ins Training** – Nur gesund und symptomfrei am Training teilnehmen.
2. **Hygieneregeln einhalten** – Maske tragen, gründlich Hände waschen vor und nach dem Training, Verzicht auf Händeschütteln, Abstand halten, kein Körperkontakt.
3. **Verbot von sportlichen Aktivitäten mit mehr als 15 Personen** – Bei Sportaktivitäten bis max. 15 Personen muss im Innenbereich eine Maske getragen werden. Im Freien muss beim Gruppensport keine Maske getragen werden, sofern ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. **Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten** (z.B. Fussball, Hockey, Volleyball etc.).  
**=> Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre (Jahrgang 2001) gelten keine Einschränkungen zur Gruppengrösse oder Sportart**
4. **Präsenzlisten führen** – Zur Nachverfolgung enger Kontakte mit infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Die Führung von Präsenzlisten liegt in der Verantwortung der Vereine.
5. **Bezeichnung verantwortliche Person** – Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
6. Diese Verhaltensregeln gelten sinngemäss auch für **Musik- oder Chorproben**. Diese sind mit max. 15 Personen möglich, mit Maske und Abstand. Wo keine Maske getragen werden kann, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

### BENÜTZUNGSREGELN VERANSTALTUNGEN

1. **Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich** sind unter Einhaltung der Masken- und Abstandspflicht im Innenbereich und im Freien **mit bis zu 15 Personen** erlaubt. Vereinstreffen und Feste gelten nicht als Publikumsveranstaltungen (Kino, Theater, Konzerte). Keine Einschränkungen gelten für Versammlungen von Legislativen.
2. **Schutzbestimmungen BAG** – Alle Veranstalter sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Anlasses geltenden Schutzbestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG umzusetzen.
3. **Rahmenschutzkonzept** – Es gilt das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen. Demnach hat jeder Veranstalter für seinen Anlass ein Schutzkonzept zu erstellen.
4. **Überprüfung** – Die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.
5. **Benützungsregeln** – Die Benützungsregeln für den Trainingsbetrieb gelten sinngemäss auch für alle Veranstaltungen in der Schulanlage.